



Aktion für „sexy Ladies“

Herr L möchte einen Abend in einer Diskothek verbringen. Er informiert sich über aktuelle Veranstaltungen auf der Homepage des Lokals. Dabei stößt er auf eine Reihe von Angeboten, bei denen für Männer und für Frauen unterschiedliche Preise gelten. Auch für den aktuellen Abend müssen Männer mehr bezahlen als Frauen. Über diese Praxis verärgert, schreibt Herr L dem Unternehmen. Dieses zeigt sich aber uneinsichtig und lehnt eine Änderung der Preisgestaltung ab.

Situation

Herr L plant, den Abend in einer seiner bevorzugten Diskotheken zu verbringen. Bei der Internetrecherche über die aktuellen Veranstaltungen des Clubs stößt er auf unterschiedliche Preise und Aktionen der Diskothek für Männer und für Frauen. Auch an diesem Abend müssen „Boys“ für das Angebot „All you can drink“ € 18.- bezahlen, „Ladies“ nur € 14.-. Verärgert beschwert sich Herr L in einer e-mail an das Unternehmen über die unterschiedlichen Preise, die Männer benachteiligen und weist auf das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) hin. Er ersucht die Geschäftsführung des Lokals, geschlechtsspezifische Preisunterschiede zwischen Männern und Frauen künftig zu unterlassen.

In einer unfreundlichen Antwort des Unternehmens werden die für Männer und Frauen unterschiedlichen Preise verteidigt. Argumentiert wird damit, dass die beliebte „All you can drink“ Getränkepauschale, die den Eintritt inkludiert, neben dem regulären Eintrittspreis ein optionales Angebot des Hauses darstelle, das in Anspruch genommen werden könne oder nicht. Das Lokal sei kein „öffentlicher Dienstleister“, es gelte daher das Hausrecht.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Von der Uneinsichtigkeit des Unternehmens enttäuscht, wendet sich Herr L an die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Die Gleichbehandlungsanwältin stellt bei den Angeboten auf der Internetseite des Unternehmens weitere Preisunterschiede zwischen Männern und für Frauen fest. Neben der unterschiedlichen Getränkepauschale wird an bestimmten Tagen Frauen kostenloser Eintritt angeboten, während Männer € 5.- bezahlen müssen. Zusätzlich wird damit geworben, dass „eine Gruppe von 5 sexy Ladies“ eine Flasche Prosecco gratis erhält.



Auf Wunsch von Herrn L und aufgrund der Vermutung einer Diskriminierung richtet die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Schreiben an die Geschäftsführung der Diskothek und konfrontiert diese mit den Preisunterschieden.

In der Stellungnahme argumentiert der Rechtsvertreter des Clubs damit, dass der niedrigere Preis bzw. Gratis Eintritt für Frauen sowohl gemäß § 33 GIBG gerechtfertigt seien, als auch eine frauenfördernde „positive Maßnahme“ im Sinne des § 34 GIBG darstellen würden. Beides wird damit begründet, dass Frauen im Durchschnitt weniger verdienen als Männer. Die Preisgestaltung der Diskothek schaffe für Frauen einen gewissen wirtschaftlichen Ausgleich und diene somit als Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, also einem legitimen Ziel im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes. Darüber hinaus stelle die Preisgestaltung keine Diskriminierung dar und wäre schon deswegen gerechtfertigt, weil Männer generell mehr trinken als Frauen.

Da die Geschäftsführung auch nach Intervention durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft keine Maßnahmen zur Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustandes setzt, leitet die Gleichbehandlungsanwältin ein Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission ein.

Zunächst setzt sich die Gleichbehandlungskommission mit der Frage des Vorliegens einer zwingenden Verfahrensvoraussetzung auseinander, nämlich der „persönlichen Betroffenheit“ des Herrn L gemäß § 12 Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz). Herr L hat die Diskothek in der Vergangenheit schon mehrmals besucht und das Angebot „All you can drink“ in Anspruch genommen. Auch an diesem Abend hat er einen Besuch geplant und diesen nur aus Verärgerung wegen des Preisunterschieds für Männer und für Frauen und wegen der unfreundlichen Reaktion des Veranstalters unterlassen. Die Gleichbehandlungskommission geht daher vom Vorliegen persönlicher Betroffenheit aus.

Ergänzend zu seiner Stellungnahme bringt das Unternehmen im Verfahren vor, dass das Angebot „eine Gruppe von 5 sexy Ladies“ erhalte eine Flasche Prosecco gratis, eine Werbemaßnahme und damit vom GIBG ausgenommen sei.

Die Gleichbehandlungskommission stellt in ihrem Prüfungsergebnis fest, dass das Unternehmen den Vorwurf der Diskriminierung des Herrn L nicht entkräften und mit seinen Argumenten die ungleiche Behandlung von Frauen und Männern nicht rechtfertigen konnte. Die Gleichbehandlungskommission kommt zum Ergebnis, dass alle verfahrensgegenständlichen Angebote des Clubs dem GIBG widersprechen und offensichtlich Marketingstrategien darstellen, um über das Anlocken von weiblichen Gästen auch für Männer attraktiv zu werden. Damit schließt sich die Gleichbehandlungskommission der Ansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft an und stellt eine unmittelbare Diskriminierung des Herrn L auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen durch die Diskothek fest.



Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Gemäß § 31 Abs 1 GIBG darf auf Grund des Geschlechts niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines geschützten Merkmals in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (§ 32 Abs 1 GIBG). Personen, die von einer benachteiligenden Regelung betroffen sind, haben Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 38 Abs 1 GIBG).

Das Angebot „All you can drink“ und der freie Eintritt für Frauen an bestimmten Wochentagen stellen zweifelsfrei Dienstleistungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes dar, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, weil das Unternehmen seine Leistungen einem unbestimmten Personenkreis grundsätzlich entgeltlich anbietet. Auch die Handhabung des „Hausrechts“ muss den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes entsprechen. Nur wenn die Voraussetzungen des § 33 oder des § 34 GIBG gegeben sind, kann eine unterschiedliche Behandlung auf Grund des Geschlechtes gerechtfertigt und damit gesetzeskonform sein. Rein wirtschaftliche Gründe und Marketingstrategien können keinesfalls eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Ausnahmebestimmung des § 33 GIBG sieht vor, dass die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für Personen eines Geschlechts keine Diskriminierung darstellt, wenn dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich sind. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass bei geschlechtsspezifischen Vergünstigungen § 33 GIBG nicht anwendbar ist, wenn sich die Dienstleistung an beide Geschlechter richtet. In dieser Entscheidung¹ befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage, ob die Vorgangsweise, vergünstigte „SeniorInnentickets“ Frauen bereits mit 60 Jahren und Männern erst mit 65 Jahren anzubieten, dem Gleichbehandlungsgesetz entspricht, was er verneinte. Da sich die Angebote Konsumpauschale und der Zutritt zur Diskothek an beide Geschlechter richten, ist § 33 GIBG auch in diesem Fall nicht anwendbar.

Die unterschiedliche Preisgestaltung des Unternehmens stellt aber auch keine Förderung im Sinne von § 34 GIBG dar. § 34 GIBG erlaubt Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts verhindert oder ausgeglichen werden. Diese sogenannten „positiven Maßnahmen“ gelten nicht als Diskriminierung. Die Gleichbehandlungskommission hat in einem anderen Verfahren² bereits festgestellt, dass im Angebot des Gratiszugangs für Frauen in eine Diskothek keine Förderung der Gleichstellung gesehen werden kann.

¹ V 39/10-13, siehe unter: http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/3/4/5/CH0006/CMS1297937465357/seniorentarif_v39-10.pdf

² GBK III/38/08, siehe unter: <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=34578>



Ebenso erfüllt die „Vergünstigung“ für Frauen nicht die Voraussetzungen des § 34 GIBG, da es schon am Zusammenhang zwischen der vermeintlichen Fördermaßnahme und der zu bekämpfenden Benachteiligung (Einkommensschere) fehlt.

Es ist grundsätzlich richtig, dass gemäß § 30 Abs 3 Z 2 GIBG die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Inhalt von Medien und Werbung anwendbar sind. Diese Ausnahme gilt aber nur für den Inhalt des Mediums selbst, nicht jedoch für die Beurteilung der Zulässigkeit der dort platzierten Angebote von Gütern und Dienstleistungen. Da sich das Angebot „eine Gruppe von 5 sexy Ladies“ erhält eine Flasche Prosecco gratis, nur an Frauen richtet, war neben § 34 auch die Ausnahmebestimmung des § 33 GIBG zu prüfen. Dieses Angebot ist jedoch nicht durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt, da damit Frauen primär als „Lockvögel“ missbraucht werden.